

# **1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 24.11.2010**

## **Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - vom 25.11.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung beschlossen.

## **Artikel 1**

Die Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Dabei werden je Abfallbehälter und Kalenderjahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, mindestens vier Entleerungen für Wohngrundstücke als Mindestleerungen bei den Regelleerungsgebühren angerechnet.
  
2. § 5 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 2,01 Euro/Person und Monat.
  
  - (2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 1,00 Euro/Grundstück und Monat.
  
  - (3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt 0,60 Euro/Grundstück und Monat.
  
  - (4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr. Sie beträgt
    - bei Nutzung eines Abfallsacks oder Anschluss an eine Abfallgemeinschaft  
2,55 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)
  
    - bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
1,10 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)
  
    - bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
2,20 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)
  
    - bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters  
2,83 Euro/Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
10,08 Euro/Behälter und Monat (Behältergebühr)

bei Nutzung eines Pressmüllcontainers  
2,83 Euro/ Gewerbeeinheit und Monat (Basisgebühr)  
8,70 Euro/1.000 Liter Containervolumen (Behältergebühr).

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- A für einen 120-Liter-Abfallbehälter  
2,99 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- B für einen 240-Liter-Abfallbehälter  
5,97 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- C für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
25,09 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- D für einen 90-Liter-Abfallsack 2,90 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelentsorgung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- E 22,58 Euro/Leerung bei 2-wöchentlicher Leerung
- F 20,07 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelentsorgung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- G für einen 120-Liter-Abfallbehälter 3,57 Euro/Leerung
- H für einen 240-Liter-Abfallbehälter 7,14 Euro/Leerung
- I für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 29,99 Euro/Leerung

(8) Die Abfuhrgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Metallen beträgt

2,75 Euro/km.

(9) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für Abfallbehälter bis 240 Liter  
1,88 Euro/Monat bei 4-wöchentlicher Leerung

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter  
3,76 Euro/Monat bei wöchentlicher Leerung

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, vervielfacht sich die Holgebühr entsprechend.

Bei Verlängerung des Leerungsrhythmus für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter halbiert sich die Holgebühr bzw. wird geviertelt.

(10) Die Servicegebühr für eine Zusatzentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

für einen 120-Liter-Abfallbehälter 11,12 Euro

für einen 240-Liter-Abfallbehälter 14,27 Euro

für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter 37,62 Euro

3. Im § 6 Absatz 3 entsteht die Gebührenpflicht für die Holgebühr mit der Anmeldung eines Abfallbehälters.

4. Die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren wird im § 7 Absatz 2 wie folgt neu geregelt: Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

a) Die Festgebühr für alle Grundstücksarten wird durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt.

Sie ist in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen – nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides – fällig. Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke.

Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

b) Auf die Regel- und Sonderleerungsgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.

Die Vorauszahlungen berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum des betreffenden zurückliegenden Kalenderjahres multipliziert mit den Eurobeträgen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5 bis 7.

Sind für ein Wohngrundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen erfolgt oder feststellbar, beträgt die Vorauszahlung je aufgestellten Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen das 4-fache der Eurobeträge des jeweiligen Behältervolumens (Mindestleerungen).

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Endabrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Mit der Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres mit der ersten Rate des laufenden Kalenderjahres.

c) Die Holgebühren für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr unter Punkt a festgesetzt und fällig.

Die Regelungen zu den Sätzen f, g, h rücken auf die Sätze d, e, f auf und bleiben bestehen.

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung: Auf Antrag können die Mindestentleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr für einen 120-Liter-Abfallbehälter reduziert werden, wenn auf einem Grundstück nur eine Person amtlich gemeldet ist und keine Abfallgemeinschaft mit einer Gewerbeeinheit gebildet wurde.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga  
Landrat